

Geförderter Naturschutz

Die Landschaftspflegerichtlinie (LPR) gilt als das zentrale Förderinstrument des Naturschutzes. In Sachen Biodiversität und Artenschutz leistet sie einen wichtigen Beitrag. Lesen Sie, wie Landwirte hiervon profitieren.



Autorin

Beate Leidig, Biodiversitätsberaterin für landwirtschaftliche Betriebe, Im Vogelsang 9/1, 74523 Schwäbisch Hall, Tel. 0791/566 20, E-Mail: b.leidig@t-online.de

Die Landschaftspflegerichtlinie (LPR) dient dem Erhalt naturschutzwichtiger Lebensräume in unserer Kulturlandschaft. Grundlage für die Förderung nach der LPR ist eine Förderkulisse. Dazu gehören geschützte Biotope, Naturdenkmale, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Nicht-Aufforstungsgebiete und Gebiete, für die Biotopverbundkonzepte vorliegen. Die LPR ist insgesamt in fünf Teile gegliedert. Teil A: Vertragsnaturschutz, Teil B: Arten- und Biotopschutz, Teil C: Grunderwerb zur Biotopent-

wicklung, Teil D: Investitionen und Teil E: Dienstleistungen. Die für Landwirte relevanten Teile sind A, B und D.

Verträge meist über 5 Jahre

Vertragsnaturschutz (Teil A): Sind auf einer geschützten Fläche jährlich wiederkehrende Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten oder Pflegemaßnahmen durchzuführen, wird ein in der Regel fünfjähriger Landschaftspflegevertrag abgeschlossen. Dabei wird in einem Vertrag das konkrete Ziel der durchzuführenden Maßnahmen formuliert. Dies kann beispielsweise der Erhalt einer geschützten Nasswiese mit Vorkommen von Breitblättrigem Knabenkraut sein, die der Landwirt einmal jährlich im Sommer mäht und deren Aufwuchs er anschließend abfährt. Oder es handelt sich um einen Magerrasen mit Enzianvorkommen, die ein Schäfer zweimal jährlich beweidet. Für die Berechnung des Entgelts werden die im LPR-Anhang 1 enthaltenen Zuwendungsbeträge oder die im Landschaftspflege-Informationssystem (LaIS) hinterlegten Berechnungssätze verwendet. LaIS ist das von den Landschaftserhaltungsverbänden und den zuständigen Behörden zur Abwicklung von LPR-Maßnahmen verwendete Software-Programm.

Auch wenn die Vorgespräche meist mit dem Landschaftserhaltungsverband geführt werden, ist die eigentliche vertragsschließende Stelle meist die Untere Naturschutzbehörde. Handelt es sich um Biotopvernetzungsverträge werden

Grünlandbewirtschaftung ohne PS

einschürige Mahd und keine N-Düngung	310 €/ha
zweischürige Mahd und keine N-Düngung	400 €/ha
mehr als zweischürige Mahd, kein N-Düngung zur Aushagerung von brachgefallenem Grünland	440 €/ha
mehr als zweischürige Mahd, keine N-Düngung zur Aushagerung von Intensivgrünland	410 €/ha
zweischürige Mahd, angepasste N-Düngung	350 €/ha

Beweidung ohne Pflanzenschutz (PS)

Hütehaltung – ein bis zwei Weidegänge	360 €/ha
Hütehaltung – mehr als zwei Weidegänge	550 €/ha
Extensive Standweide	250 €/ha
Koppelweide	310 €/ha

Maximale Pachtpreise je Betriebstyp

Mähen mit Schlepper und Kreiselmähwerk (0,75 bis 1,5 ha)	165,70 €
Mähen mit Schlepper und Kreiselmähwerk (0,75 bis 1,5 ha)	165,70 €
Mähen mit Schlepper und Doppelmessermähwerk (0,75–1,5 ha)	238,05 €
Mähen mit Einachsmäher (>0,75 ha)	343,81 €
Mulchen mit Schlepper und Schlegelmäher (0,75–1,5 ha, bis 75 dt TM/ha)	156,67 €
Schwaden mit Schlepper und Kreiselschwader (0,75–1,5 ha, H.-neigung bis 18%)	138,24 €
Schwaden mit Einachsschlepper und Bandrechen (0,75–1,5 ha)	247,94 €
Schwaden mit Handrechen (> 0,5 ha)	428,40 €
Pressen mit Schlepper und Rundballenpresse (38-75 dt TM/ha)	245,70 €
Aufnahme vom Schwad mit Gabel und Tragen zum Parzellenrand (nach 2 Seiten, 38–75 dt TM/ha)	490,00 €
Laden und Abladen mit Schlepper und Ladewagen (0,75–1,5 ha, 38-75 dt TM/ha)	310,50 €
Rundballen bergen mit Frontlader, abfahren und abladen (38–75 dt TM/ha, über 1,3 ha)	372,60 €

Auszug aus den Standard-Pflegesätzen der LPR zur Berechnung von Pflegeentgelten nach Teil A und B. | Quelle Tabellen: LPR

diese meist mit der Unteren Landwirtschaftsbehörde (Landwirtschaftsamt) abgeschlossen. Die Auszahlung erfolgt über den Gemeinsamen Antrag, daher muss der Vertrag auch in FIONA angegeben werden.

Arten- und Biotopschutz (Teil B): Dieser Teil umfasst Maßnahmen, die im Gegensatz zu Teil A nicht regelmäßig wiederkehren. Dies können



1 Pflege von Wacholderheiden auf der Alb. | 2 Breitblättriges Knabenkraut im Feuchtgebiet. |

2 Fotos: Leidig

einmalige Entbuschungsmaßnahmen (Erstpflüge) oder Biotopgestaltungsmaßnahmen sein. Dabei können Landwirte, Maschinenringe oder Landschaftspflegefirmen direkt beauftragt werden oder es können Zuschüsse beantragt werden. Antragsberechtigt sind landwirtschaftliche Betriebe, Vereine, Verbände, Kommunen und Privatpersonen. Ein solcher Auftrag kann die Entbuschung oder Beseitigung aufkommender Gehölze auf einer Wacholderheide sein, die ansonsten mit Schafen beweidet wird, oder die Sanierung einer Trockenmauer.

Geld auch für Pflorgetechnik

Investitionen (Teil D): Die Teile D1 bis D3 unterscheiden sich hinsichtlich der Antragsberechtigten, der förderbaren Objekte und der Kulissen. Bei dem Teil D1 geht es um Investitionen in kleine landwirtschaftliche Betriebe (siehe dazu Seite 10 bis 14).

Im **Teil D2** geht es um Investitionen zur Vermarktung. Die PLENUM- und Biosphärengebiete Baden-Württembergs verfolgen einen ganzheitlichen Ansatz, der auch die Verbraucher mit einbezieht. Daher haben landwirtschaftliche Betriebe in diesen Regionen die Möglichkeit, einen Zuschuss für die Unterstützung der Vermarktung ihrer regional erzeugten Produkte zu beantragen. Dazu gehört beispielsweise die Errichtung von Verkaufsstellen für Streuobsterzeugnisse. Der Zuschuss kann bis zu 40 Prozent betragen.

Im **Teil D3** geht es um Investitionen für Naturschutz und Landschaftspflege. Diese Förderung richtet sich an Vereine, Gemeinden und landwirtschaftliche Betriebe, die sich in besonderer Weise im Naturschutz engagieren. Wie bei Teil D1 kann hier ein Zuschuss für bauliche Anlagen wie Ställe und Weidezäune sowie, dies jedoch nur ausnahmsweise, in Landschaftspflege-Technik beantragt werden. Voraussetzung ist, dass diese der Pflege ökologisch hochwertiger Flächen dienen. Die Förderhöhe kann bis zu 70 Prozent betragen.

Förderung von Biodiversität

In letzter Zeit sind die Insekten im Allgemeinen und die Bienen im Speziellen stark in den Blick der Öffentlichkeit gerückt. Vielfach wird deren Rückgang einseitig konventionellen Landwirten, die chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel anwenden, angelastet. Die Bedeutung des Lebensraumverlustes, das Verschwinden vielfältiger Landschaftsstrukturen und die extensive Beweidung ökologisch hochwertiger Flächen scheinen in der öffentlichen Diskussion nachrangig zu sein. Doch gerade dort ist bei fachgerechter Pflege, angemessener Größe und Vernetzung vielfältiges Leben anzutreffen. Die Landschaftspflegeleitlinie kann dazu einen Beitrag leisten. ■

Fantastischer Rücklauf

Im Pilotprojekt des Landes gab es dieses Jahr erstmals einen Zuschuss zur Frostversicherung. Der Bezirksdirektor bei der Vereinigten Hagelversicherung, Hans-Ulrich Eppler, setzt sich seit Jahren für eine staatlich geförderte Mehrgefahrenversicherung ein. Lesen Sie, wie das Antragsverfahren gelaufen ist.

Autor

Matthias Borlinghaus, BWagrar-Redakteur,
Tel. 0751/361 59-26
E-Mail: mborlinghaus@ulmer.de

In dem Pilotprojekt endete die Antragsfrist bereits jetzt am 1. März 2020 und somit war dies auch der Abschluss der diesjährigen Fördermaßnahme. Die Vereinigte Hagel hatte gleich zu Beginn des Verfahrens am 13. Dezember 2019 zunächst sämtliche Mitglieder, welche bislang mindestens 0,3 Hektar Obst beziehungsweise Weinbauflächen deklariert hatten, in einem Informationsschreiben über die wichtigsten Eckdaten informiert. Gleichzeitig bestand die Möglichkeit, mittels dieses Anschreibens ein konkretes Angebot anzufordern.

Antrag wird gut angenommen

Zwischen den Jahren erreichten die Vereinigte Hagel nach eigenen Angaben täglich Dutzende Anfragen, welche von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern absolut zeitnah bearbeitet wurden. „Der Rücklauf war fantastisch“, freut sich der Bezirksdirektor Baden-Württemberg, Hans-Ulrich Eppler, und fügt hinzu: „Stand 20. Februar 2020 dürfen wir bereits in einem beachtlichen vierstelligen Hektarbereich zusätzlichen Versicherungsschutz gewähren.“ Wie Eppler weiter berichtet, war für das Ausfüllen des Antrags die schon sehr frühe exakte Flächendeklaration der einzelnen Kulturgruppen, die mit FIONA beziehungsweise der Weinbaukartei 2020 stimmig sein musste, nicht ganz unproblematisch.

So viel kostet die Absicherung: Die bezuschusste Mehrgefahrenversicherung, welche nahezu ausschließlich für Frost in Anspruch genommen wird, kann jetzt für die Wein- und Obstbauern in den allermeisten Regionen zu erschwinglichen Prämien abgeschlossen werden, ist Eppler zufrieden. Dies bedeutet, so Eppler, dass sich die Prämienätze im Weinbau, je nach Region, für die Gefahr Frost im Bereich zwischen 2,6 und 6,0 Prozent der Versiche-

rungssumme bewegen. Nach Förderung bleibt somit für den Winzer eine zu bezahlende Prämie zwischen 1,3 und 3,0 Prozent, ausgehend von einer Bezuschussung von 50 Prozent.

Beispiel: Ein Hektar Reben versichert mit 10.000 Euro pro ha, ergeben eine Jahresprämie von 130 bis 300 Euro, nach Bezuschussung. Wegen des besonders hohen Risikos verschiedenen Gruppen des Obstbaus resultieren für deren Absicherung die Prämienätze bis in den zweistelligen Bereich – vor Förderung.

Hagel und Frost absichern

Dadurch, dass nur Frostschäden gefördert werden, besteht nun für Neuverträge in den genannten Kulturgruppen die Möglichkeit, ausschließlich das Risiko Frost in Deckung geben. Selbstverständlich würden bestehende Hagelversicherungsverträge weitergeführt. Angesichts der steigenden Klimarisiken entfällt die Vereinigte Hagel aber jedem Winzer und Obstanbauer, die Kombination der Gefahren Hagel und Frost in einem Paket abzuschließen.

Durch den bisher sehr milden Winter die Jahr ist die Vegetation der geförderten Kulturen außerordentlich weit fortgeschritten. „Zunehmend bekunden uns Wein- und Obstbauern ihre wachsende Besorgnis im Hinblick auf die noch bevorstehende lange Zeitstrecke bis den Eisleilagen“, berichtet Eppler. Auch der Forschungsleiter für Klimarisiken und Naturgefahren der Münchener Rückversicherung Dr. Eberhard Faust, bestätigte ihm gegenüber, dass die Gefahr der Spätfröste keinesfalls abgenommen hat.

Wie stehen die Chancen für eine bundesweit geförderte Mehrgefahrenversicherung? Vor dem Hintergrund, dass mit Ausnahme der skandinavischen Länder, in allen anderen EU-Staaten die Mehrgefahrenversicherung in der Regel mit 50 bis 70 Prozent für alle Kulturarten und sämtliche Risiken bezuschusst wird, geht Hans-Ulrich Eppler davon aus, dass mit dem neuen GAP, die voraussichtlich erst 2023 zum Tragen kommt, eine geförderte Mehrgefahrenversicherung bundesweit eingeführt wird. ■